SATZUNG

über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Gemeinde Sydower Fließ (Hebesatzsatzung)

Auf Grundlage der §§ 3, 28 Abs.2 Nr. 9 der Brandenburgischen Kommunalverfassung in der Fassung vom 5. März 2024, der §§ 1, 2 Abs.1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 2024, des § 1 Abs.1 des Realsteuerverwaltungsübertragungsgesetzes vom 12. April 1996, der §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung vom 27.03.2024 und des § 25 des Grundsteuergesetzes in der Fassung vom 23.10.2024 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ in der Sitzung vom 05.12.2024 folgende Satzung zur Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Gemeinde Sydower Fließ (Hebesatzsatzung) beschlossen:

§ 1 Steuersätze

Die Hebesätze der nachstehenden Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A)	250 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	290 v. H.

2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag

350 v. H.

§ 2 In-Kraft-Treten

Die Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Gemeinde Sydower Fließ (Hebesatzsatzung) tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.

ausgefertigt:

Biesenthal, den 06.12.2024

Nedlin

Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die

Die Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Gemeinde Sydower Fließ (Hebesatzsatzung) beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung am 12.12.2024 wird im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim, Ausgabe Nr. 14/2024, Jahrgang Nr. 34 am 20.12.2024 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 06.12.2024

gez. Nedlin Amtsdirektor